

Böhm. LK Mag. Sobotka

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

MINISTERRATSDIENST

GZ • BKA-350.710/0126-1/4/2009

ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT

SACHBEARBEITER • MR DR. JOACHIM-PETER STORFA

PERS. E-MAIL • JOACHIM-PETER.STORFA@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/2254

Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 4. März 2009

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Zu Ihrem Schreiben vom 21. Jänner 2009, GZ IVW3-LG-1003201/010-2008, mit dem Sie eine Resolution der Niederösterreichischen Landtages vom 11. Dezember 2008 betreffend sozialversicherungsrechtliche Probleme der Bürgermeister vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Die Einbeziehung von politischen Mandataren in die Arbeitslosenversicherung wäre grundsätzlich natürlich möglich, löst aber nicht die bestehenden Probleme.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben einen Entgeltsicherungscharakter und beziehen sich auf das zuvor arbeitslosenversicherte Einkommen. Die Versicherung tritt jedoch nur ein, wenn das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG liegt. Das während der Arbeitslosigkeit gebührende Arbeitslosengeld beträgt 55 % des letztjährigen Nettoeinkommens und kann durch den Ergänzungsbeitrag, wenn das ALG unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, auf bis zu 60 % des Nettoeinkommens (max. 80 % bei unterhaltsberechtigten Kindern des Arbeitslosen) erhöht werden.

Da die Bürgermeister und mehr noch andere politische Mandatare jedoch teilweise ein geringes Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten, führt eine Arbeitslosenversicherung in

der derzeitigen Form in vielen Fällen nicht zu einem die Existenz sichernden Arbeitslosengeld für die Zeit nach der politischen Funktion. Die (ehemaligen) Bürgermeister wären erst recht auf Sozialhilfe (zusätzlich zu einem sehr geringen Arbeitslosengeld) angewiesen.

Die mögliche Wahl einer höheren Beitragsgrundlage (wie bei den Selbständigen) für die Arbeitslosenversicherung, was ein höheres Arbeitslosengeld nach der politischen Funktion bedeutete, schmälert auch wesentlich das ohnedies geringe Entgelt der Bürgermeister während ihrer Tätigkeit, was wohl auf wenig Zustimmung stoßen würde.

Die Normierung der Einzahlung geringerer Beiträge bei dennoch später höherer Leistung ginge zu Lasten der im Kern (unselbständigen) Versichertengemeinschaft, was erst politisch akzeptiert werden müsste, sofern es überhaupt – je nach Ausgestaltung – dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Die Arbeitslosenversicherung setzt zudem eine bestimmte Dauer der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung/Erwerbstätigkeit voraus, um im Falle von Arbeitslosigkeit Leistungsansprüche zu erwerben.

Wenn diese Anspruchsvoraussetzung (52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate (Rahmenfrist) für einen erstmaligen Anspruch oder 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate (Rahmenfrist)) nicht gegeben ist, insbesondere wenn politische Mandate nur kurz ausgeübt werden, besteht dann trotz Versicherung kein Anspruch. Wenn politische Funktionen innerhalb einer Periode erst übernommen werden, führt dies bei dann zeitlich kurzen Mandaten dazu, dass der politische Mandatar keinen Anspruch auf eine Leistung hat.

Das Hauptproblem bei der Einführung einer solchen Versicherung liegt aber darin, dass die meisten Bürgermeister und Gemeindepolitiker ihr Amt neben einer anderen Tätigkeit ausüben, wie aus der in der Resolution zitierten Studie hervorgeht. „90 % der Bürgermeister üben ihr Amt nebenberuflich aus, 10 % sind hauptberuflich als Bürgermeister tätig;“ heißt es dort.

Diese Personen haben neben ihrer politischen Tätigkeit ohnedies eine Arbeitslosenversicherung als Pflicht- oder mögliche freiwillige Versicherung und wären dann doppelt versichert bzw. würden keine zweite freiwillige Versicherung wählen. In diesen und damit in den überwiegenden Fällen greift das Instrument der Arbeitslosenversicherung somit von vornherein nicht.

In diesem Sinne ist auch eine mögliche Rahmenfristerstreckung um die Zeit der Ausübung des politischen Mandats nur für jene Mandatare von Bedeutung, die ihre (vorherige) Beschäftigung während der politischen Funktion aufgeben, weil sie so eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aufgrund ihrer früheren Beschäftigung erhalten können. Auch wenn eine Ergänzung der Rahmenfristerstreckungstatbestände um die Zeit der Ausübung einer politischen Funktion wohl eher nur einer Minderheit zukommen würde, könnte diese überlegt werden.

Nicht genannt ist in der Resolution, dass derzeit schon die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld neben der politischen Tätigkeit zu beziehen.

Bürgermeister bzw. politische Mandatare haben aufgrund der Beendigung einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung/Erwerbstätigkeit auch während der Ausübung ihres politischen Mandats Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des AIVG erfüllen: Hier sind insbesondere die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für zumindest 20 Wochenstunden sowie Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit zu nennen.

Das Bestehen von Arbeitslosigkeit setzt neben der Beendigung einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit auch voraus, dass das Entgelt für das politische Mandat eine bestimmte Richtsatzhöhe nicht übersteigt.

Die Richtsatzhöhe, unterhalb derer das Einkommen des politischen Mandatars – nach Abzug von Werbungskosten - dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht schadet, beträgt 2009 für Niederösterreich 917,88 € monatlich. Die Höhe berechnet sich aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz inklusive Hinzurechnung der Dienstnehmerbeiträge zur Kranken-, (Freizeit-)Unfall- und Pensionsversicherung des politischen Mandatars.


Erst bei Übersteigen dieser Höhe erreichen die Bezüge ein Ausmaß, das anzeigt, dass sie nicht mehr nur den Zweck haben, die mit der Ausübung des Mandates in der Regel verbundenen Aufwendungen abzugelten, sondern auch einen angemessenen Beitrag zum Lebensunterhalt der betreffenden Person zu bilden. Erst ab Überschreiten dieses Richtsatzes liegt somit ein Einkommen vor, das der Annahme von Arbeitslosigkeit entgegensteht (VwGH vom 9.8.2002, ZI 2002/08/0048).

Wenn an die Einführung einer Arbeitslosenversicherung für politische Mandatare gedacht wird, wird auf die genannten Problemkreise Bedacht zu nehmen sein, insbesondere darauf, dass sich damit das in der Studie angesprochene Kernproblem wahrscheinlich nicht löst. Dabei wird auch die Frage einer Beitragstragung, auch durch das Land als „Dienstgeber“, zu diskutieren sein.

Im Hinblick auf das Thema: „Ruhensbestimmungen für Bürgermeister“ wird auf das im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Soziales und Gesundheit“ enthaltene Vorhaben betreffend den Zuverdienst bei Pensionsbezug verwiesen. Die Regierungsparteien haben festgelegt, dass die Auswirkungen der Anhebung oder Beseitigung von Zuverdienstgrenzen bei Pensionsbezug durch eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Sozialpartner geprüft und entsprechende Lösungsvorschläge bis Ende 2009 erarbeitet werden sollen.

Ausgehend von einer noch in der ersten Hälfte dieses Jahres stattfindenden Problemanalyse ist eine entsprechende legislative Umsetzung bis Ende 2009 beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



SC Dr. Matzka